

Berlin, 28. Oktober 2022

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdeu.de

Stellungnahme

BDEW-Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Son- dervermögens für das Jahr 2023 und über eine Soforthilfe für Letztver- braucher von leitungsgebundenem Erdgas und Kunden von Wärme (So- forthilfegesetz Erdgas und Wärme)

Version: 28. Oktober 2022

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Inhalt

1	Einleitung	3
2	Hinweise und Vorschläge im Einzelnen.....	4
2.1	Wärmeversorgungsunternehmen	4
2.2	Entlastungsanspruch des Kunden gegenüber dem Erdgaslieferanten nach § 2	4
2.2.1	Zu § 2 Abs. 1 Anspruchsberechtigte	4
2.2.2	Zu § 2 Abs. 3 – Berechnung der Entlastung.....	5
2.2.3	Zu § 2 Abs. 2 und 4 – Berechnungsgrundlage und Übermittlung von Daten	6
2.2.4	Zu § 2 Abs. 5 – Informationspflicht	6
2.3	Vorläufige Entlastung des Kunden durch den Erdgaslieferanten nach § 3	7
2.4	Entlastungsanspruch des Kunden gegen den Wärmeversorger nach § 4	8
2.5	Vorauszahlungen an den Erdgaslieferanten	9
2.6	Antragsverfahren für die Vorauszahlung an Erdgaslieferanten nach § 8	10
2.7	Antragsverfahren für den Erstattungsanspruch von Wärmeversorgungsunternehmen nach § 9	11
2.8	Vorsorgliche Regelung zur Vorauszahlung und vorläufigen Entlastung	12
2.9	Sonstige Hinweise zum Gesetzentwurf	13
2.10	Möglichst einfache Umsetzung der Strompreisbremse durch eine staatliche Stelle.....	13
2.11	Priorisierung von Anforderungen an die Energieversorgungsunternehmen.....	14

1 Einleitung

Mit den Vorhaben einer Gas- und einer Strompreisbremse plant die Bundesregierung mithilfe massiver finanzieller Mittel, die aktuelle Lage für die privaten, gewerblichen und industriellen Energiekunden spürbar zu entspannen. Die Energiewirtschaft trägt dieses Vorhaben mit – im Interesse unserer Kunden, des sozialen Zusammenhalts und der Zukunftsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts.

Mit dem Gesetz will die Bundesregierung die extremen Belastungen von Gas- und Fernwärmekunden in einem ersten Schritt abfangen. Die Gas- und Wärmekunden sollen bereits im Dezember 2022 eine einmalige Entlastung erhalten. Diese soll als finanzielle Brücke bis zur regulären Einführung der Gaspreisbremse dienen. Der BDEW unterstützt dieses Vorhaben und möchte auf folgende Punkte besonders hinweisen

- Die geplante einmalige Entlastung der Erdgas- und Wärmekunden kann nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass der Anspruch der Lieferanten auf Vorauszahlung von der staatlichen Stelle erfüllt worden ist.
- Die Ausgestaltung der Einmalentlastung sollte möglichst einfach und unbürokratisch erfolgen. Die zur Plausibilisierung erforderlichen Daten sind auf das Notwendigste zu begrenzen.
- Es muss klargestellt werden, dass die Berechnungsgrundlage der Entlastung, auf der dem Vertrag zugrundeliegenden Prognose des Jahresverbrauches beruht, die den Unternehmen bei Antragstellung vorliegt.
- Es muss klar geregelt werden, wie mit monatlich abrechnenden Fernwärmekunden umgegangen werden kann.
- Spätere Änderungen, die die Lieferanten bei der Stellung des Antrags auf Erstattung bzw. Vorauszahlung im November 2022 noch nicht berücksichtigen konnten, müssen in einem weiteren Antrag bis Ende Februar 2023 nachgereicht werden können.
- Bereits jetzt sind die geplante zweite Stufe der Gaspreisbremse und die Strompreisbremse mitzudenken
 - Die Prozesse sollten möglichst parallel ausgestaltet werden,
 - Der enorme Aufwand der Unternehmen der Energiewirtschaft für die Umsetzung dieser Entlastungspakete neben der Bewältigung der Energiekrise und der übrigen laufenden Prozesse muss berücksichtigt werden.
 - Alle Regelungen sind daher zumindest so zu treffen, dass die EVU von unnötigen Risiken und Haftung bei missbräuchlichem Vorgehen von begünstigten Kunden freigestellt sind und sich die Umsetzung so einfach wie möglich gestalten lässt. Probleme und mögliche Fehler wegen der kurzfristigen Umsetzung dürfen nicht zu Lasten der EVU gehen (Betrug und Missbrauch ausgenommen).

2 Hinweise und Vorschläge im Einzelnen

2.1 Wärmeversorgungsunternehmen

Der BDEW geht davon aus, dass für das vorliegende Gesetz der Begriff „Wärmeversorgungsunternehmen“ nicht auf Fernwärmeversorgungsunternehmen beschränkt ist, sondern auch kleinere Wärmeversorgungsunternehmen, Nahwärmeversorger und auch solche Wärmeversorgungsunternehmen umfasst sind, die über Leitungen Prozesswärme zur Verfügung stellen. Dies begrüßt der BDEW.

2.2 Entlastungsanspruch des Kunden gegenüber dem Erdgaslieferanten nach § 2

Sinnvoll ist, dass der Gesetzentwurf seinen Geltungsbereich deutlich klarstellt. Das gilt zum einen für die Tatsache, dass die geplante Entlastung nur die leitungsgebundene Versorgung mit Erdgas und Wärme und im ersten Schritt nur die einmalige Entlastung betrifft, die in der Wirkung der Umsetzung der Gas- und Wärmepreisbremse, die für März 2022 geplant ist für die Monate Dezember, Januar und Februar entspricht, aber bei sinnvoller Ausgestaltung deutlich einfacher umzusetzen ist. Vor diesem Hintergrund spricht sich der BDEW noch einmal nachdrücklich dafür aus, den geplanten Weg für die zweistufige Umsetzung der Entlastung für die Endkunden aus Haushalt und Gewerbe beizubehalten und den Kunden transparent zu kommunizieren, wie die Entlastung für die Wintermonate ausgestaltet ist – nämlich durch die Einmalentlastung.

2.2.1 Zu § 2 Abs. 1 – Anspruchsberechtigte

Hinsichtlich des Kreises der Anspruchsberechtigten sollte wie im Übrigen im gesamten Gesetz auf die Verbrauchsprognose des Lieferanten abgestellt werden, der für die Abwicklung zuständig ist und die dem betreffenden Lieferverhältnis zugrunde liegt.

In Absatz 1 sollen auch RLM-Kunden anspruchsberechtigt sein, die Wohnraum gewerblich vermieten. Nach dem derzeitigen Wortlaut wären solche Letztverbraucher, bei denen der Gasbezug ganz überwiegend industriell erfolgt und die Vermietung von Wohnraum nur ein zu vernachlässigender untergeordneter Zweck ist, von der Regelung erfasst. Für die Umsetzung müssen die Letztverbraucher nach Absatz 1 Nr. 1b eine Selbstauskunft erteilen. Sollte sich diese Selbstauskunft im Nachhinein als falsch herausstellen, sollte eine mögliche Rückabwicklung über die staatliche Stelle erfolgen.

Ausgeschlossen von der Einmalentlastung sollen auch der kommerzielle Betrieb von Strom- und Wärmeerzeugungsanlagen sein. Eine Definition, was ein „kommerzieller“ Betrieb ist, fehlt im Entwurf. Ggf. ist hier der gewerbliche Betrieb mit Gewinnerzielungsabsicht gemeint. Eine

Klarstellung wäre hier hilfreich. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass den Lieferanten keine Informationen über die Art der Nutzung von BHKWs vorliegen, diese Informationen müssten sie aus einer Selbstauskunft der Betreiber erhalten. Daher ist hier die Berücksichtigung im Meldeprozess notwendig.

Zu klären ist zudem noch, auf welchen Zeitraum für die Abgrenzung nach Absatz 1 Nr. 1a abgestellt wird und wie das Vorliegen der Voraussetzungen geprüft werden soll. Eine Prüfung im Einzelfall, wird den Lieferanten in der Kürze der Zeit nicht möglich sein.

BDEW-Vorschlag:

Absatz 1 sollte wie folgt gefasst werden:

(1) [...] Der Anspruch nach Satz 1 besteht nicht

1. für Letztverbraucher, die im Wege einer registrierenden Leistungsmessung beliefert werden, es sei denn, dass

a) ihr Jahresverbrauch nach Absatz 2 Satz 2 nicht über 1 500 000 Kilowattstunden beträgt, oder

b) sie das Erdgas nahezu ausschließlich im Zusammenhang mit der gewerblichen Vermietung von Wohnraum beziehen

2.2.2 Zu § 2 Abs. 3 – Berechnung der Entlastung

Die Regelung legt fest, dass der Erdgaslieferant den von ihm ermittelten Betrag für die Einmalentlastung spätestens mit der Rechnung des Erdgaslieferanten nach den §§ 40 bis 40c des EnWG in Ansatz zu bringen hat, die der Letztverbraucher ab dem 1. Dezember 2022 erhält und die den Abrechnungszeitraum Dezember 2022 umfasst.

Für die in den Anwendungsbereich fallenden RLM- Kunden weist der BDEW darauf hin, dass das in der Regel bedeutet, dass eine Entlastung erst im Januar 2023 erfolgt. Die Abrechnung erfolgt nachschüssig. Eine Rechnung, die den Dezember umfasst, kann erst im Folgemonat erstellt werden. Für RLM- Kunden gibt es folgerichtig auch keine vorläufige Entlastung.

Positiv sieht der BDEW, dass der Gesetzentwurf bei der Errechnung der einmaligen Entlastung grundsätzlich auf den vom Lieferanten zugrunde gelegten Jahresverbrauch abstellt und nur soweit dieser nicht vorliegt auf die Jahresverbrauchsprognose des Netzbetreibers nach § 24 GasNZV.

2.2.3 Zu § 2 Abs. 2 und 4 – Berechnungsgrundlage und Übermittlung von Daten

Grundsätzlich sollte der dem aktuellen Vertrag zugrundeliegende prognostizierte Jahresverbrauch als Berechnungsgrundlage dienen und im Gesetz klargestellt sein.

Die Übermittlung von weiteren Daten außerhalb etablierter Prozesse sollte nur erfolgen, wenn dies nicht zu vermeiden ist. Für die Abrechnung von SLP-Kunden hält der BDEW die Übermittlung von zusätzlichen Werten grundsätzlich nicht für erforderlich. Für Kunden mit registrierender Leistungsmessung sollte auf den prognostizierten Jahresverbrauch abgestellt werden.

BDEW-Vorschlag:

§ 2 (2) [...]

*Das arbeitsbezogene Preiselement nach Satz 1 Nummer 1 ergibt sich im Falle einer, jährlichen Abrechnung des Erdgasverbrauchs aus der Multiplikation von einem Zwölftel des **prognostizierten** Verbrauchs in Kilowattstunden des vertraglich vereinbarten Abrechnungsjahres, das den Monat Dezember 2022 umfasst, mit dem Arbeitspreis in Cent pro Kilowattstunde, der zum Stichtag 1. Dezember für den Monat Dezember 2022 im jeweiligen Lieferverhältnis vereinbart ist.*

§ 2 (4) sollte wie folgt geändert werden:

*(4) Wenn der Erdgaslieferant, gegen den sich der Anspruch nach Absatz 1 richtet, einen **anspruchsberechtigten** Letztverbraucher **nach Absatz 1 Satz 4** nicht ununterbrochen seit 1. Januar 2022 beliefert hat, **setzt er den bei Vertragsschluss prognostizierten Jahresverbrauch an, der die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen hat.** ~~sind vormalige Erdgaslieferanten verpflichtet, dem aktuellen Erdgaslieferanten die zur Berechnung des Entlastungsbetrags erforderlichen Verbrauchsdaten des Letztverbrauchers mitzuteilen, wenn dem Erdgaslieferanten diese Informationen nicht anderweitig bekannt sind.~~*

2.2.4 Zu § 2 Abs. 5 – Informationspflicht

Die in § 2 Absatz 5 enthaltene Informationspflicht ist nicht ohne Weiteres verständlich. Die Kunden müssen über das geplante Vorgehen informiert werden. Diese Information sollte auch die Bundesrepublik Deutschland mit **allgemeinen** Informationen unterstützen. Die Regelung im Gesetz sollte klarstellen, dass die Information nicht einzelne Kunden und den auf sie entfallenden Rabatt, sondern den Prozess insgesamt betrifft. Sollte im Rahmen der Plausibilitätsprüfung die Übermittlung von personenbezogenen Daten erforderlich sein muss darüber hinaus

muss sichergestellt sein, dass es sich dabei um eine Rechtsgrundlage i. S. d. des Art. 6 Absatz 1 c, Absatz 3 DS-GVO handelt. Dafür muss der Zweck der Datenübermittlung und Verarbeitung sowie die Informationspflicht aus Art. 13 Abs. 3 DS-GVO im Gesetz benannt werden. Zudem sollte die Information allgemein über die Website möglich sein.

BDEW-Vorschlag:

Absatz 5 sollte wie folgt ergänzt werden:

*(5) Der Erdgaslieferant ist verpflichtet bis zum 21. November 2022, auf seiner Internetseite **allgemein** über den einmaligen Entlastungsbetrag für den Monat Dezember 2022 und dessen Gutschrift oder Verrechnung nach den Absätzen 1 bis 3 und deren vorläufige Leistung nach § 3 zu informieren. **Darüber hinaus muss der Erdgaslieferant die Kunden dabei darüber informieren, dass zum Zwecke der Plausibilisierung die Daten gemäß § 9 Absatz 2 Nr. 3 an [die Deutsche Bundesbank] übermittelt und verarbeitet werden können.** Die Informationen müssen einfach und im Zusammenhang mit den Preisen der Erdgaslieferverträge leicht auffindbar sein. Die Informationspflichten nach § 5 Absatz 2 und 3 der Gasgrundversorgungsverordnung und § 41 Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes sind im Übrigen auf eine Gutschrift oder Verrechnung des Entlastungsbetrages oder die vorläufige Leistung nach § 3 nicht anzuwenden. Gegen den Anspruch des Letztverbrauchers auf den einmaligen Entlastungsbetrag für den Monat Dezember 2022 darf der Erdgaslieferant nicht mit Gegenansprüchen aufrechnen.*

2.3 Vorläufige Entlastung des Kunden durch den Erdgaslieferanten nach § 3

Die Aufteilung in eine endgültige Entlastung nach § 2 und eine vorläufige Entlastung nach § 3 ist transparent, sinnvoll und beugt missbräuchlichem Verhalten vor. Künstlich hoch gesetzte Abschläge für Dezember werden spätestens mit der Endabrechnung wieder ausgeglichen.

Ausdrücklich positiv sieht der BDEW auch, dass das Gesetz den Erdgaslieferanten verschiedene Optionen überlässt, um die Entlastung bereits vorläufig schnell bei den Kunden ankommen zu lassen.

Das Gesetz ordnet die Erstattung des Staates auf die Entlastung und die vorläufige Entlastung des Kunden schlüssig als Zahlung des Letztverbrauchers ein. Rechtlich erfüllt damit die Bundesrepublik Deutschland einen Teil der Forderung des Erdgaslieferanten gegen den Letztverbraucher. Ist die Vorauszahlung nicht gezahlt worden ist auch die Forderung des Erdgaslieferanten nicht erloschen. Es kann unter diesen Umständen auch kein Anspruch auf vorläufige Entlastung des Letztverbrauchers gegen den Erdgaslieferanten bestehen.

BDEW-Vorschlag:

Aus diesem Grund sollte § 3 wie folgt ergänzt werden:

*(1) Der Erdgaslieferant hat bei Letztverbrauchern, die über ein Standardlastprofil beliefert werden, eine vorläufige Leistung nach den Absätzen 2 und 3 auf den Entlastungsanspruch nach § 2 **unverzüglich** zu erbringen, **wenn der Anspruch des Erdgaslieferanten auf Vorauszahlung nach § 7 erfüllt worden ist**. Soweit eine vorläufige Leistung nach Satz 1 erfolgt, ist diese mit dem Anspruch nach § 2 zu verrechnen. Eine Abweichung der vorläufigen Leistung gegenüber dem sich aus § 2 ergebenden Entlastungsbeitrag ist in der Rechnung des Erdgaslieferanten nach § 2 Absatz 3 Satz 1 gegenüber dem Letztverbraucher auszugleichen. Die vorläufige Leistung ist in der Rechnung entsprechend § 40 Absatz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes gesondert auszuweisen.*

2.4 Entlastungsanspruch des Kunden gegen den Wärmeversorger nach § 4

Die Regelungen in § 4 des Gesetzes stellen ausschließlich auf Abschläge ab. Der BDEW geht davon aus, dass Kunden die weniger als 12 Abschläge zahlen unter die Regelung in § 4 Abs. 3 fallen. Nicht zweifelsfrei geregelt ist, wie mit solchen Kunden umzugehen ist, die entweder jährlich oder monatlich abgerechnet werden, ohne Abschläge zu zahlen. Darüber hinaus ist unklar, wie der im Gesetzentwurf in eckiger Klammer stehende Faktor gebildet werden soll. Hier bedarf es der weiteren Klarstellung, um Streitfällen im Einzelfall vorzubeugen. Darüber hinaus fehlt hier eine Regelung, die den Wechsel innerhalb des Zeitraums berücksichtigt. Auch wenn der Wechsel bei Wärmelieferanten nicht so häufig wie bei Strom- und Gaskunden ist, wäre doch die Umstellung von einer Wärmebezugsart auf die andere möglich. Darüber hinaus sollte statt des Begriffs „Schlussrechnung“ der Begriff „Abrechnung“ verwendet werden. Die Schlussrechnung wird erst bei Beendigung des Vertragsverhältnisses genutzt.

Hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Vorgaben gilt hier das zu § 2 bereits Vorgetragene.

BDEW-Vorschlag:

Absatz 1 sollte wie folgt geändert werden:

*(1) Wärmeversorgungsunternehmen sind verpflichtet, ihren Kunden **im Dezember 2022** für deren **Wärmelieferungen eine finanzielle Kompensation nach Maßgabe des Absatz 3 zu leisten** ~~im Dezember 2022 zu leistende Abschlagszahlungen für Wärmelieferungen eine finanzielle Kompensation gemäß Absatz 3 zu leisten.~~*

(3) Die Kompensation nach Absatz 1 beträgt [100 plus X] Prozent des Betrages der im September 2022 an das Wärmeversorgungsunternehmen geleisteten monatlichen

*Abschlagszahlung. Ist der Kunde zur Zahlung eines nach einem anderen Verfahren ermittelten Abschlags verpflichtet als der Leistung von zwölf Abschlagszahlungen innerhalb eines jährlichen Abschlagszeitraums, so ist ein entsprechender monatlicher Durchschnitt zu bilden. Dieser ermittelt sich aus der Summe der Abschlagszahlungen, die der Kunde für seinen Wärmebezug im letzten Abrechnungszeitraum zu zahlen verpflichtet war, geteilt durch die Anzahl der auf diesen Abrechnungszeitraum entfallenden Monate. Sind mit der Durchschnittsbildung jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen nicht angemessen berücksichtigt, so ist der Abschlag heranzuziehen, den vergleichbare Kunden zahlen. **Ist eine Abschlagszahlung nicht vereinbart, bestimmt sich die Höhe der Kompensation entsprechend der Grundsätze in den Sätzen 1 bis 4 auf der Grundlage der Abrechnungen.***

*(4) Das Wärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, den Kunden spätestens zwei Wochen nach dem... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens] nach Artikel 3 Satz 2 dieses Gesetzes] **allgemein** in verständlicher Weise über die sich aus Absatz 1 ergebende Entlastungsverpflichtung zu informieren, entweder auf seiner Internetseite oder durch Mitteilung an den Kunden in Textform. **Sollte zur Abwicklung die Übermittlung von personenbezogenen Daten erforderlich sein, informiert das Wärmeversorgungsunternehmen die Kunden dabei darüber, dass zum Zwecke der Plausibilisierung die Daten gemäß § 9 Absatz 2 Nr. 3 an [die Deutsche Bundesbank] übermittelt und verarbeitet werden können.***

2.5 Vorauszahlungen an den Erdgaslieferanten

§ 7 regelt den Anspruch auf Vorauszahlung der staatlichen Stelle an den Erdgaslieferanten. Die Regelung ist sinnvoll. Sie sollte aber klarstellen, dass nicht schon der Anspruch auf Vorauszahlung an die Stelle der Zahlung des Letztverbrauchers tritt, sondern die **Erfüllung** dieses Anspruches auf Vorauszahlung. Der Zeitplan für die Umsetzung der Einmalentlastung und damit auch der vorläufigen Zahlung ist so eng bemessen, dass zu befürchten ist, dass die vorläufige Zahlung nicht fristgemäß zum 1. Dezember 2022 erfolgt. Entsprechend regelt das Gesetz in § 8 Abs. 3 auch, dass die Zahlung zu diesem Datum erfolgen soll. Bisher (Stand 28. Oktober 2022) stehen weder das Gesetz noch Prozesse fest, noch ist die zuständige Behörde endgültig festgelegt.

Unabdingbare Voraussetzung dafür, dass die Versorger auf den Einzug des Dezemberabschlags bzw. auf ca. ein Zwölftel der Jahresrechnung verzichten können, ist die Vorfinanzierung dieser Entlastung für die Endkunden bis spätestens zum 1. Dezember. Sollte dies nicht erfolgt sein, können die Lieferanten die Regelung nicht umsetzen, da sie dies in erhebliche

Liquiditätsschwierigkeiten brächte. Daher sollte die Entlastung durch die Lieferanten an die Vorauszahlung durch die Bundesrepublik Deutschland geknüpft werden.

BDEW-Vorschlag:

§ 7 sollte wie folgt geändert werden:

*Erdgaslieferanten haben in Höhe der Entlastungsbeträge nach § 2 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 und der nach § 3 gewährten vorläufigen Leistungen einen Anspruch auf eine Vorauszahlung auf den Erstattungsanspruch nach § 6 gegen die Bundesrepublik Deutschland. ~~Der~~ **Die Erfüllung des** Anspruchs auf Vorauszahlung tritt an die Stelle der Zahlung des Letztverbrauchers.*

2.6 Antragsverfahren für die Vorauszahlung an Erdgaslieferanten nach § 8

Die Abwicklung der Einmalentlastung ist für die Lieferanten eine enorme Herausforderung, die im Übrigen neben weiteren Herausforderungen steht. So stehen neben der Bewältigung der Energiekrisenthemen weitere Preisänderungen auch aufgrund der zunächst eingeführten und wieder abgeschafften Gasbeschaffungsumlage und die Änderung aufgrund der von der Branche unterstützten Absenkung der Umsatzsteuer an. Darüber hinaus muss die zweite Stufe der Gas- und Wärmepreisbremse bereits vorbereitet werden. Für die Industriekunden soll die Gaspreisbremse bereits im Januar zur Anwendung kommen. Aus diesem Grund halten wir es für sinnvoll und angemessen, die **Antragsfrist bereits auf der Grundlage des Gesetzes auf den 28. Februar 2023 zu verlängern.**

Der Gesetzestext sollte außerdem klarstellen, dass **mehrere Anträge** gestellt werden können. Hintergrund ist, dass insbesondere bei der Grund- und Ersatzversorgung nicht auszuschließen ist, dass sich Veränderungen im Kundenstamm nach dem 15. November 2022 (Antragsstellung) ergeben, die sich auf den Umfang des Anspruchs auf Vorauszahlung auswirken.

Darüber hinaus stellt sich hinsichtlich des Inhalts des Antrags die Frage, wozu eine Aufteilung in Arbeitspreis, Grundpreis, Umsatzsteuer und sonstige Angaben erfolgen soll, da die Einmalzahlung im Ergebnis für alle Preisbestandteile wirksam wird. Da es sich hier um eine extrem kurzfristig umzusetzende Maßnahme handelt, sollte möglichst nur für die Prüfung und Plausibilisierung wirklich erforderliche Daten abgefragt werden. Zur Klarheit sollte in § 8 Abs. 2 Nr. 4 definiert werden, ob eine prognostizierte Jahres- oder Monatsmenge angegeben werden soll.

Um auch auf Seiten der staatlichen Stelle eine schnelle Bearbeitung der Anträge zu ermöglichen und auch die Arbeit der Lieferanten zu erleichtern, sollte im Gesetz die Verpflichtung für

die staatliche Stelle aufgenommen werden, bis spätestens zum 11. November 2022 ein entsprechendes Antragsformular jeweils für Gas und Fernwärme zu Verfügung zu stellen.

BDEW-Vorschlag:

§ 8 sollte wie folgt geändert werden:

*(1) Erdgaslieferanten, die einen Anspruch auf Vorauszahlung nach § 7 haben, haben die Auszahlung der Vorauszahlung bis zum ~~31. Januar~~ **28. Februar** 2023 bei [der Deutschen Bundesbank] schriftlich oder elektronisch zu beantragen. Die Antragsfrist kann in begründeten Fällen auf Antrag des Lieferanten von [der Deutschen Bundesbank] verlängert werden. **Der Anspruch kann mit mehreren Anträgen geltend gemacht werden.***

*(3) Die Auszahlung ~~soll~~ **erfolgt spätestens** zum 1. Dezember 2022, spätestens zwei Wochen nach Eingang des vollständigen Antrags, bei [der Deutschen Bundesbank] ~~erfol~~gen. **Die Behörde informiert den Gaslieferanten innerhalb von drei Tagen, wenn der Antrag nicht vollständig ist. Erfolgt keine Information gilt der Antrag als vollständig.***

2.7 Antragsverfahren für den Erstattungsanspruch von Wärmeversorgungsunternehmen nach § 9

Für das Antragsverfahren der Wärmeversorgungsunternehmen gelten die Ausführungen zu § 8 hinsichtlich der zeitlichen Vorgaben entsprechend. Hier sollte man sich auf das unbedingt Notwendige beschränken. Nur wenn die konkreten Kontaktdaten wirklich zur Plausibilisierung erforderlich sind, sollten sie auch angefragt werden. Darüber hinaus liegen die in Absatz 2 Nr. 3 genannten Kontaktdaten der jeweiligen Kunden dem Wärmelieferanten nicht immer vor. Sollte es bei der Regelung bleiben, sollte aus datenschutzrechtlichen Gründen der Zweck der Datenübermittlung bereits im Gesetz ausdrücklich adressiert sein, damit keine datenschutzrechtlichen Fragen entstehen. Die Übermittlung der Daten dient unserem Verständnis nach der Plausibilisierung der Vorauszahlung.

BDEW-Vorschlag:

§ 9 sollte daher wie folgt geändert werden:

*(1) Wärmeversorgungsunternehmen, die einen Erstattungsanspruch nach § 6 haben, haben die Auszahlung der Erstattung bis zum ~~31. Januar~~ **28. Februar** 2023 bei [der Deutschen Bundesbank] schriftlich oder elektronisch zu beantragen. Die Antragsfrist kann in begründeten Fällen auf Antrag des Wärmeversorgungsunternehmens von [der Deutschen Bundesbank] verlängert werden.*

(2) Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

[...]

3. die der beantragten Erstattung zugrunde liegenden Kunden, **zum Zwecke der Plausibilisierung, mit Angabe eines Kontakts (Adresse und falls vorhanden E-Mail-Adresse oder Telefonnummer) und der Abschlagszahlung des Kunden für September 2022 gemäß § 4 Absatz 3 im Dateiformat MS Excel,**

[...]

(3) Die Auszahlung ~~soll~~ **erfolgt** zum 1. Dezember 2022, spätestens zwei Wochen nach Eingang des vollständigen Antrags, bei [der Deutschen Bundesbank] ~~erfolgen~~. **Die Behörde informiert den Gaslieferanten innerhalb von drei Tagen, wenn der Antrag nicht vollständig ist. Erfolgt keine Information gilt der Antrag als vollständig.**

2.8 Vorsorgliche Regelung zur Vorauszahlung und vorläufigen Entlastung

Aufgrund des engen Zeitplans muss zwingend gesetzlich **Vorsorge** für den Fall getroffen werden, dass die Verfahren nicht so laufen wie vorgesehen. Das bedeutet, dass die EVU, die Ende November unverschuldet noch keine Erstattung von der staatlichen Stelle erhalten haben, nicht verpflichtet sind, den Abschlagsverzicht durchzuführen. Wir würden vorschlagen, zweistufig vorzugehen:

- 1) Wenn bis zum 11. November 2022 keine digitale Antragsmöglichkeit für die Unternehmen zur Verfügung gestellt ist, entfällt die Verpflichtung der EVU zum Abschlagsverzicht.
- 2) Wenn bis zum 1. November 2022 der beantragte Erstattungsbetrag nicht eingegangen ist, obwohl ein ordnungsgemäßer Antrag auf Erstattung bis zum 21. November 2022 gestellt wurde, entfällt die Verpflichtung der EVU zum Abschlagsverzicht.

In beiden Fällen könnte zusätzlich eine Regelung aufgenommen werden, die in diesen Fällen eine automatische Verschiebung der Regelung um einen Monat vorsieht. Eine solche Regelung würde aus unserer Sicht alle Beteiligten entlasten und wäre auch kommunikativ vermittelbar.

BDEW-Vorschlag:

Die Regelungen in §§ 8 und 9 sollten wie folgt ergänzt werden:

[..] **Sollte das Antragsverfahren gemäß §§ 8 und 9 aus technischen oder kapazitiven Gründen seitens der Deutschen Bank nicht rechtzeitig durchführbar sein und kann infolgedessen dem Erstattungsanspruch der Lieferanten gemäß §§ 6, 7 bis zum 1.12.2022 nicht entsprochen und die Erstattungssumme nicht überwiesen werden,**

verschieben sich die Regelungen der vorstehenden Paragraphen um einen Monat. Gleiches gilt, wenn die Lieferanten zum 11. November 2022 noch keine Möglichkeit haben, einen elektronischen Antrag zu stellen.

2.9 Sonstige Hinweise zum Gesetzentwurf

Neben den Kosten für die Vermieter und den Kosten für die Verwaltung, die in der Begründung zurecht als Erfüllungsaufwand aufgeführt sind, weist der BDEW hier ausdrücklich auf den spiegelbildlich zur Verwaltung bei den ca. 1.500 Erdgaslieferanten und Wärmeversorgungsunternehmen hin, die die von der Verwaltung zu prüfenden Auszahlungen für jeden Kunden ermitteln, bei der zuständigen staatlichen Stelle beantragen und plausibilisieren, auszahlen oder gutschreiben und verrechnen und im Nachgang deren Richtigkeit nachweisen müssen.

Vor diesem Hintergrund sollten die Erdgaslieferanten für unverschuldet oder leicht fahrlässig unberechtigt ausgezahlte oder verrechnete Entlastungen nicht haften, soweit mögliche Forderungen nicht mehr über die Endabrechnung eingebracht werden können.

2.10 Möglichst einfache Umsetzung der Strompreisbremse durch eine staatliche Stelle

Neben der Kostendämpfung bei Gas- und Wärmelieferungen ist eine Strompreisbremse die zweite Säule der Unterstützungsmaßnahmen. Anders als bei der Gas- und Wärmebremse soll die Strompreisbremse aus der Energiebranche heraus, durch die Abschöpfung von „Zufallsgewinnen“ im Zuge der Folgen des Ukrainekrieges, finanziert werden. Die Energiebranche ist also sowohl auf der Ertrags- als auch auf der Entlastungsseite wesentlich betroffen und bereit, einen solidarischen Beitrag zur Bewältigung der Krise zu leisten.

Zentral für alle Modelle und Überlegungen ist aber, dass der Kern der marktlich-wettbewerblichen Ordnung erhalten bleibt und eine klare Perspektive für die Beendigung der Eingriffe erkennbar sein muss.

Die Umsetzung der Erlösobergrenze muss daher einfach ausgestaltet werden und durch eine staatliche Organisation erfolgen. Bürokratie auf staatlicher Seite zu vermeiden und womöglich Übertragungs- und Verteilnetzbetreiber für die Umsetzung und Vereinnahmung der Abschöpfung zu verpflichten, kann nicht der Weg sein. Dies ist organisatorisch und prozedural nicht möglich. Es wäre zudem konträr dazu, dass sich die Regierungskoalition zu der Vermeidung von Bürokratie verpflichtet hat. Es stehen aus BDEW-Sicht keine rechtlichen Gründe dagegen, dass die Abschöpfung der Erlösobergrenze über eine staatliche Organisation als Gebühr oder Abgabe abgewickelt wird, denn die entsprechende europarechtliche Grundlage regelt sowohl,

welche Marktteilnehmer der Erlösabschöpfung unterliegen als auch in welcher Höhe sie erfolgen soll und wie sie verwendet wird. So könnte das Modell, das der Gaspreisbremse zugrunde liegt, auch bei der Strompreisbremse über den WSF, der die eingenommenen Gelder verwaltet, umgesetzt werden.

Eine rückwirkende Abschöpfung in Zeiträume hinein, innerhalb derer die Umsetzung der Abschöpfung nicht konkret diskutiert worden ist, wäre aus Sicht des BDEW verfassungsrechtlich kaum haltbar und darf nicht umgesetzt werden. Das Vertrauen der Marktteilnehmer in staatliche Zusagen und die Stabilität des Marktrahmens sind zentral für weitere Investitionen in den Ausbau. Hinzu kommt, dass zwischen zahlreichen Anlagenbetreibern und Direktvermarktern Monatsverträge oder kalendermonatliche Abrechnungen existieren. Durch eine entsprechende Rückwirkung würde rechtsändernd in diese Verträge oder Abrechnungen eingegriffen werden, was verfassungsrechtlich grundsätzlich verboten ist (s. Zuletzt zum EEG BGH, Az. [XIII ZR 1/21](#)).

Um die Krise nachhaltig zu überwinden, braucht es eine Investitionsoffensive. Insbesondere der Erneuerbaren-Energien-Ausbau, die Strom- und Wärmenetzinfrastruktur, der Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft und die Speichertechnologien müssen weiter vorangetrieben werden. Ein „Sicherheitspuffer“ in Rahmen der Abschöpfung muss so ausgestaltet sein, dass kriegsbedingt gestiegene Kosten, hoher Liquiditäts- und Kreditbedarf für die Weiterführung des Kerngeschäfts der Energieversorger ebenso wie unternehmerischem Handeln ausreichend Rechnung getragen werden.

BDEW-Vorschlag:

- Möglichst einfache Umsetzung der Erlösabschöpfung durch eine staatliche Stelle
- Keine Rückwirkung der Erlösabschöpfung
- Entlastung der Stromkunden parallel zur Ausgestaltung der Gas- und Wärmepreisbremse.

2.11 Priorisierung von Anforderungen an die Energieversorgungsunternehmen

Allgemein möchte der BDEW die Gelegenheit nutzen, um eine Priorisierung der Anforderungen an die EVU einzufordern. Derzeit sind die Energieversorger mit vielen gleichzeitig laufenden Prozessen belastet. Die Zahl der Aufgaben erhöht sich fortlaufend. Die Energiewirtschaft setzt neben den laufenden Prozessen und Aufgaben die beschleunigte Energiewende um und wirkt dabei mit, die Herausforderungen und Auswirkungen der Energiekrise zu begrenzen bzw. zu meistern. Alle regelmäßigen und einmaligen Änderungen erfordern die Anpassung der IT-Systeme. Dazu gehören:

- Umsetzung der Strom- und Gaspreisbremse
- Herausforderungen im Umgang mit der Gasmangellage zur Sicherung der Versorgungssicherheit
- Redispatch 2.0
- Umsetzung der Marktprozesse in die IT-Systeme (z.B. 24-h-Lieferantenwechsel)
- Umstellung der SAP-Systeme

Hier ist eine übergreifende Priorisierung erforderlich. Alle nicht dringenden Prozesse, beispielsweise Umsetzung nicht krisenbedingter oder nicht mit der Energiewende verknüpfter Marktprozesse sollten nach Dringlichkeit geordnet und mit entsprechenden Umsetzungsfristen versehen werden, da nicht alle Änderungen gleichzeitig umsetzbar sind.